



[http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002\\_verkehrssicherheit/0002a\\_kinder/kinder\\_schulweg\\_kindersicherung\\_02.htm](http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002a_kinder/kinder_schulweg_kindersicherung_02.htm)

## Sicher an Bord – mit i-Size<sup>1</sup> und weiterhin mit Kindersitzen nach den Prüfnormen ECE 44/03 oder 44/04



**Das Wichtigste vorab** - auch nach Einführung der sog. „i-Size-Verordnung“ (ECE<sup>2</sup> R 129) dürfen die bisherigen Kindersitze (von der Babyschale bis zur einfachen Sitzerrhöhung) nach ECE 44/03 oder 44/04<sup>3</sup> nach wie vor verwendet werden. Es wird weiterhin Systeme geben, die nach der ECE Norm 44/04 zugelassen werden. Es müssen also weder ein neuer Kindersitz noch ein neues Fahrzeug angeschafft werden.



Verunsicherung besteht teilweise nach Inkrafttreten der neuen i-Size-Prüfnorm im Juli 2013, insbesondere nach Anpassung dieser Norm in nationales Recht seit 23.10.2014 und dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen in StVO, StVZO und BKatV. Bei alleiniger Betrachtung dieser neuen Regelungen kann es zur falschen Annahme kommen, dass Kinder bis zu einem Lebensalter von 15 Monaten nur noch mit den neuen i-Size-Kindersitzen, die entsprechend ihres Verwendungszweckes nach hinten gerichtet oder seitlich gerichtet angebracht sein müssen, befördert werden dürfen. Die neuen nationalen Bestimmungen zur Anpassung der ECE R 129 regeln lediglich zusätzlich die Verwendung von i-Size-Kindersitzen bis zu einem Lebensalter von 15 Monaten. Die bisherigen Bestimmungen zur Verwendung von Kindersitzen nach ECE 44-03 oder 44-04 sind davon nicht betroffen.

### Infos

### Warum und seit wann gibt es zusätzliche Kindersitze nach ECE R 129 (i-Size)?

Das Verletzungsrisiko für Kinder ist bei einem Unfall mit Seitenaufprall besonders im Kopfbereich groß. Mit der neuen Vorschrift ECE R 129 wurden erstmals auch Prüfkriterien für den Seitenaufprallschutz der Kindersitze entwickelt und vorgeschrieben. Zusammen mit der Befestigung auf ISOFIX-Basis werden Kinder bei Unfallereignissen noch besser geschützt und die Gefahr schwerer Verletzungen im Rücken- oder Nackenbereich der Kinder vermindert.

Die ECE-Richtlinie Nr. 129, auch „i-Size-Verordnung“ genannt, ist am **09.07.2013** in Kraft getreten. Danach genehmigte Kinderückhalteeinrichtungen konnten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 29.10.2013 trotz der noch ausstehenden Anpassung des § 21 Abs. 1a StVO (Personenbeförderung) in den Verkehr gebracht werden.

<sup>1</sup> i-Size = Integral Universal ISOFIX Child Restraint Systems (Abkürzung für integriertes universales Isofix-Kinderrückhaltesystem).

i-Size gibt es seit Juli 2013. i-Size-Kindersitze werden nach der ECE R 129 zugelassen. In Pkw mit ausgewiesenen "i-size ready" - Sitzplätzen können Kindersitze mit der Bezeichnung "i-size" verwendet werden, ohne dass eine weitere Fahrzeugtypenliste beachtet werden muss. Die Kompatibilität zwischen Auto und Kinderrückhaltesystem ist dadurch gewährleistet.

<sup>2</sup> ECE = Economic Commission for Europe = Europäische Wirtschaftskommission

<sup>3</sup> ECE 44-04 = Prüfnorm der Europäischen Wirtschaftskommission für Kinderrückhaltesysteme. Nach dieser ECE 44-04 werden Kindersitze getestet und zugelassen. Aber auch wenn das System nach ECE 44-03 zugelassen wurde, entspricht es noch den derzeit gültigen Anforderungen. Kinderrückhaltesysteme (von der Babyschale bis zur einfachen Sitzerrhöhung), die noch nach CE 44-02 oder 44-01 zugelassen sind, dürfen seit dem 8. April 2008 nicht mehr benutzt werden.

Mit der 49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.10.2014 erfolgte die Anpassung in nationales Recht (StVO, StVZO, BKatV).

#### Infos

### Besonderheiten der i-Size Kindersitze

Das ISOFIX-Haltesystem ist mit dem Fahrzeug fest verbunden. Die Befestigung der Kindersitze ist einfach; Fehler beim Einbau sind minimiert.

Kinder **müssen** in i-Size-Sitzen mindestens bis zum 15. Lebensmonat rückwärtsgerichtet mitfahren. Je nach Größe des Kindes und Art des i-Size-Kindersitzes **kann** das Kind bis ins 4. Lebensjahr rücklings befördert werden. Die Sitzgröße richtet sich nach der Körperlänge des Kindes in cm, nicht nach dem Körpergewicht. Beim rückwärtsgerichteten Transport von Kindern – sog. Reboard-Transport – muss der davorliegende Airbag ausgeschaltet sein.

In der Zukunft wird es vermehrt Fahrzeuge geben, die "i-Size-ready" sind. Dieses Zertifikat garantiert, dass ein nach i-Size zugelassener Kindersitz auch tatsächlich kompatibel mit diesem Fahrzeug ist. Fehlerhafte Anwendungen werden dadurch minimiert. Seit Juli 2013 können Pkw Herstellern ein Neufahrzeug, für das die Homologation beantragt wird, auch "i-Size-ready" machen.

#### Infos

### ECE-Regelungen zur Kindersicherung – Merkmale und Labels

#### R 44

- \* Gruppeneinteilung an **Körpergewicht** orientiert
- \* vorwärts gerichtetes Fahren ab **9 kg** möglich
- \* gültig für Gurt und **ISOFIX**
- \* Fahrzeugtypenliste benötigt
- \* kein Seitenaufprallschutz gefordert

#### R 129

- \* Einteilung an **Körpergröße** orientiert
- \* vorwärts gerichtetes Fahren erst nach **15 Monaten** möglich
- \* nur in Verbindung mit **ISOFIX**
- \* jeder **i-Size Sitz** passt in jedes **i-Size Auto**
- \* hoher Seitenaufprallschutz ist Pflicht

#### Label R 44/04



**Universal** = Aussage, nach welcher Kategorie der Kindersitz zugelassen ist.  
**9 - 18 kg** = zugelassen für dieses Körpergewicht

**E** = Europäisches Prüfzeichen

**1** = Kennzahl des Landes, in welchem der Sitz zugelassen wurde (1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für Niederlande, usw.)

**04** = **Version der Zulassung. Die beiden ersten Ziffern der Zahlenfolge zeigen, nach welcher Version der ECE R 44 der Kindersitz zugelassen ist (in diesem Fall ECE R 44-04.)**

**Fa. XYZ** = Name des Herstellers (dieser muss nicht zwingend angegeben sein)

#### Label R 129



**ECE R 129** = Bezeichnung der Regelung Nr. 129

**40 cm – 70 cm ...** = Bezeichnung der Kategorie, der Größen- und Massenangabe (i-Size universal ISOFIX und hier als Beispiel der Bereich 40 bis 70 cm und die Masse inclusive Sitz ≤ 24 kg)

**E** = Europäisches Prüfzeichen mit Kennzahl des genehmigenden Staates (z.B. „4“ für Niederlande)

**E4-129R-001234** = Genehmigungsnummer (00 für die Änderungsserie mit anschließender Genehmigungsnummer - hier als Beispiel „1234“)

Mit der 49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.10.2014 erfolgte mit nachfolgenden Bestimmungen die Anpassung der i-Size-Verordnung in nationales Recht:

### Straßenverkehrsordnung - StVO

#### § 21 Personenbeförderung

....

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 26), **der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 (ABl. L 59 vom 28. 2. 2014, S. 32) neu gefasst worden ist**, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind.

...

### Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO

#### § 35a Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder

...

**(13) Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zu einem Lebensalter von 15 Monaten, die der im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmung entsprechen, dürfen entsprechend ihres Verwendungszwecks nur nach hinten oder seitlich gerichtet angebracht sein.**

#### § 69a StVZO Ordnungswidrigkeiten

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger (Fahrzeugkombination) unter Verstoß gegen eine der folgenden Vorschriften in Betrieb nimmt:

....

7. des § 35a Absatz 1 über Anordnung oder Beschaffenheit des Sitzes des Fahrzeugführers, des Betätigungsraums oder der Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs für den Fahrer, der Absätze 2, 3, 4, 5 Satz 1 oder Absatz 7 über Sitze und deren Verankerungen, Kopfstützen, Sicherheitsgurte und deren Verankerungen oder über Rückhaltesysteme, des Absatzes 8 Satz 1 über die Anbringung von nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Beifahrersitzen, vor denen ein betriebsbereiter Airbag eingebaut ist, oder Satz 2 oder 4 über die Warnung vor der Verwendung von nach hinten gerichteten Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf Beifahrersitzen mit Airbag, des Absatzes 9 Satz 1 über einen Sitz für den Beifahrer auf Krafträdern oder des Absatzes 10 über die Beschaffenheit von Sitzen, ihrer Lehnen und ihrer Befestigungen sowie der selbsttätigen Verriegelung von klappbaren Sitzen und Rückenlehnen und der Zugänglichkeit der Entriegelungseinrichtung oder des Absatzes 11 über Verankerungen der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte von dreirädrigen oder vierrädrigen Kraftfahrzeugen **oder des Absatzes 13 über die**

Pflicht zur nach hinten oder seitlich gerichteten Anbringung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten;

...

## Anhang (zur StVZO)

Im Anhang werden nach den zu § 35a Absatz 11 anzuwendenden Bestimmungen folgende zu § 35a Absatz 13 anzuwendenden Bestimmungen eingefügt:

| Zur Vorschrift des/der | sind folgende Bestimmungen anzuwenden                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| §35a Absatz 13         | Artikel 2<br>Absatz 1<br>Buchstabe c<br>Doppelbuchstabe ii | Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L373 vom 31.12.1991, S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 (ABl. L59 vom 28.2.2014, S. 32) geändert worden ist, hinsichtlich der ECE-Regelung Nr. 129 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von verbesserten Kinderrückhalteeinrichtungen zur Nutzung in Kraftfahrzeugen (ABl. L79 vom 29.03.2014, S. 21). |

## Bußgeldkatalog (BKat)

### Abschnitt I - Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

die Nummer 203.3 wird neu eingefügt

|       |                                                                                                                                        |                                            |      |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------|
| 203.3 | die Pflicht zur rückwärts oder seitlich gerichteten Anbringung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten | § 35a Absatz 13<br>§ 69a Absatz 3 Nummer 7 | 25 € |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------|

Alle Informationen zur Kindersicherung erhalten Sie auf unseren Internet-Seiten [hier](#):

Unsere Broschüre „Sicher an Bord“ zur Kindersicherung mit Bestellangebot erhalten Sie [hier](#):

